

Telefon: 0 233-39775
Telefax: 0 233-989 39775

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Geschwindigkeitsbegrenzung für alle PKWs sowie ein Fahrverbot für „Megalaster“ in der Emil-Riedel-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02006 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18069

Beschluss des Bezirksausschusses des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 17.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am 07.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlung-Empfehlung zielt darauf ab, Tempo 30 in der Emil-Riedel-Straße und ein Fahrverbot für Lkw zu beschildern. Als Grund wird die extreme Lärm- und Abgasbelastigung durch Pkw, Lastwagen und auch Megalaster genannt.

Im Dezember 2019 wurde im Straßenzug Emil-Riedel-Str. ab Paradiesstraße, Oettingen- und Sternstraße Tempo 30 aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Luft- und Lärmbelastung sowie den örtlichen Gegebenheiten u.a. mit verschiedenen sensiblen Einrichtungen beschildert.

Das Münchner Straßenverkehrsnetz ist funktional in ein Primär-, Sekundär- und Tertiärnetz gegliedert. Das mit dieser funktionalen Gliederung verfolgte Bündelungsprinzip bedeutet, dass Hauptverkehrsstraßen des Primär- und auch Sekundärnetzes mit ihrer herausragenden Verkehrsbedeutung eine entsprechende Verkehrsqualität aufweisen müssen, damit keine Verdrängungen in das nachgeordnete Straßennetz erfolgen und dadurch die empfindlichen Wohnbereiche entlastet werden.

Die Emil-Riedel-Straße ist im bestehenden Verkehrsentwicklungsplan der Landeshauptstadt München als wichtige örtliche Hauptverkehrsstraße im Sekundärnetz mit maßgebender Verbindungsfunktion ausgewiesen. Straßen im Sekundärnetz dienen innerhalb des Mittleren Rings der Aufnahme des Binnenverkehrs (Wirtschaftsverkehrs) und des Ziel- und Quellverkehrs. Aus diesem Grund kann eine Sperrung für den Lkw-Verkehr nicht in Betracht gezogen werden.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02006 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Sperrung für den Lkw-Verkehr nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Tempo-30 in der Emil-Riedel-Straße ab Paradiesstraße wurde bereits beschildert. Ein Lkw-Fahrverbot kann auf Grund der Verkehrsbedeutung der Emil-Riedel-Straße nicht beschildert werden.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02006 der Bürgerversammlung des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01.Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 01 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 01 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/331

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532